

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Einkommensteuer**Steuerliche Behandlung von Umtauschanleihen***BMF, Schr. v. 24. 5. 2000, IV C 1 - S 2252 - 145/00*

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder haben zur Frage der steuerrechtlichen Behandlung von Umtauschanleihen, die mit einer festen Verzinsung, die unter dem marktüblichen Zins zum Zeitpunkt der Emission liegt, ausgestattet sind und bei denen der Gläubiger bei Fälligkeit der Anleihe ein Wahlrecht hat, die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens zu 100 % oder die Übereignung einer vorher festgelegten Anzahl von bestimmten Aktien zu verlangen, folgende Auffassung vertreten:

Die Zinsen aus dem Kupon führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Übt der Anleger sein Wahlrecht aus und wählt anstelle der Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens die Übereignung der vorher festgelegten Art und Anzahl von Aktien, ist auch der über den Rückzahlungsertrag des überlassenen Kapitalvermögens hinausgehende Wert der Aktien Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Bei Veräußerung einer Umtauschanleihe erfolgt – im Fall des gesonderten Ausweises von Stückzinsen – eine Besteuerung der Erträge nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG. Wie bei Hochzinsanleihen mit Rückzahlungswahlrecht des Emittenten findet bei der o. a. Ausgestaltung einer Umtauschanleihe § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c EStG keine Anwendung, weil lediglich die Rendite, nicht aber die Höhe der Erträge i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c EStG ungewiss ist.

Der Ertrag aus der Einlösung einer Umtauschanleihe bei Fälligkeit durch einen „Zweiterwerber“ wird nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG besteuert.

Anm. der Red.: Siehe hierzu den Beitrag von Schumacher auf S. 1218 ff. dieses Heftes.

Kirchensteuer**Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer: Wahlrecht zwischen Vereinfachungsregelung und Nachweismöglichkeit***Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichl. Erl. v. 8. 5. 2000*

Der Erlass vom 19. 5. 1999 (BStBl I, 509) erlaubt dem Arbeitgeber, in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40 a und 40 b EStG bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren zu wählen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber seine Methodenwahl sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und darüber hinaus für die in den einzelnen Rechtsvorschriften aufgeführten Pauschalierungstatbestände unterschiedlich treffen kann.

Bewertung**Anerkennung von Gutachten zertifizierter Sachverständiger***FinMin. Schleswig-Holstein, Erl. v. 26. 6. 2000, VI 316 - S 3014 c - 004*

R 163 Satz 2 und R 177 Satz 2 ErbStR bestimmen, dass als Nachweis für den Verkehrswert eines Grundstücks regelmäßig

ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erforderlich ist. Es ist gefragt worden, ob auch Gutachten von zertifizierten Sachverständigen anzuerkennen sind.

Die obersten Finanzbehörden der Länder vertreten hierzu folgende Auffassung:

Die ErbStR ebenso wie das BewG schließen nicht aus, dass auch Gutachten von Grundstückssachverständigen, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind, anerkannt werden können, wenn sie den rechtlichen Vorgaben der Wertermittlungsverordnung und der Wertermittlungsrichtlinien genügen. Die Bewertungsstelle muss solche Gutachten – wie auch Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen – auf seine inhaltliche Richtigkeit und Schlüssigkeit prüfen.

Anm. d. Red.: Anderer Ansicht zur Anerkennung von nicht öffentlich bestellten Sachverständigen noch FinMin. Baden Württemberg v. 7. 6. 1999, DStR 1999, 1274.

Umsatzsteuer**Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben i. S. des § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG***BMF, Schr. v. 10. 7. 2000, IV D 1 - S 7109 - 5/00*

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben i. S. des § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG Folgendes:

1. Allgemeines

Durch Artikel 7 Nr. 2 des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. 3. 1999 (BGBl I, 402; BStBl I, 304) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1999 u. a. § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 in das UStG eingefügt worden. Danach werden alle unentgeltlichen Zuwendungen von Gegenständen, die nicht bereits in der Entnahme von Gegenständen oder in Sachzuwendungen an das Personal bestehen, Lieferungen gegen Entgelt gleichgestellt. Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens. Voraussetzung für die Steuerbarkeit ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (§ 3 Abs. 1 b Satz 2 UStG). Mit der Regelung soll ein umsatzsteuerlich unbelasteter Letztverbrauch vermieden werden. Gleichwohl entfällt die Steuerbarkeit nicht, wenn der Empfänger die zugewendeten Gegenstände in seinem Unternehmen verwendet (vgl. Abschn. 24 b Abs. 8 Satz 3 UStR).

Gegenstände des Unternehmens, die der Unternehmer aus nichtunternehmerischen (privaten) Gründen abgibt, werden als Entnahmen nach § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 UStG besteuert (vgl. Abschn. 24 b Abs. 3 bis 6 UStR).

Gegenstände des Unternehmens, die der Unternehmer aus unternehmerischen Gründen abgibt, werden als unentgeltliche Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG besteuert. Hierzu gehört die Abgabe von neuen oder gebrauchten Gegenständen insbesondere zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege, z. B. Sachspenden an Vereine oder Schulen, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen usw. zu Werbezwecken (vgl. Abschn. 24 b Abs. 8 UStR).

Nicht steuerbar ist dagegen die Gewährung unentgeltlicher sonstiger Leistungen aus unternehmerischen Gründen. Hierunter fällt z. B. die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen, die im Eigentum des Zuwenders verbleiben und die der Empfänger dementsprechend später an den Zuwender zurückgeben muss.

**DEUTSCHES
STEUERRECHT**

Wochenschrift für
Steuerrecht,
Wirtschaftsrecht und
Betriebswirtschaft

DStR**STEUERRECHT**

Gesetzgebung:
Stiftungssteuergesetz VI

AUFSATZE

Erbchaftsteuerliche Unter-
nehmensbewertung und
Steuerbilanzwerte, von
Dr. Heinrich Hüner 1205

Die Gewinnermittlung nach
§ 5 a EStG (Tonnagesteuer)
- Überlegungen zum sachlichen
Umfang des pauschal ermittelten
Gewinns, von
Michael Keinz 1215

PRAXISFORUM

Besteuerung von Umtausch-
anleihen und vergleichbaren
Anleiheformen, von
Dr. Andreas Schumacher 1218

RECHTSPRECHUNG

Divergenzanfrage: Keine Ver-
erblichkeit von Verlustvorträgen
(BFH v. 29. 3. 2000) 1220

Berechnung der Erdiensdauer
bei Zusage einer Pension an
einen nicht beherrschenden
Gesellschafter-Geschäftsführer
(BFH v. 15. 3. 2000) 1222

Vorlage an EuGH: Umsatz-
steuerbefreiung der privaten
Grundstücksveräußerung?
(BFH v. 25. 5. 2000) 1224

**VERWALTUNGS-
ANWEISUNGEN**

Besteuerung orientierter
Wertangaben, S. des § 3 Abs. 15
Satz 1 Nr. 3 UStG
(BMF v. 10. 7. 2000) 1227

WIRTSCHAFTSRECHT**AUFSATZ**

Die identitätswahrende Um-
wandlung einer BCB-Gesell-
schaft in eine GmbH und
Co. KG, von
Dr. Peter Lammert 1230

RECHTSPRECHUNG

GmbH: Rechtstolgen eines
Verstoßes gegen das Kapital-
erhaltungsgebot
(BGH v. 29. 5. 2000)
(Anm. Prof. Dr. Goette) 1234

Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand: Fehlerhafte Adressierung
eines Fristverlängerungsantrages
(BGH v. 13. 4. 2000) 1236

**RECHTSPRECHUNGS-
REPORT**

Arbeitsförderung: Erstattung
von Beiträgen
(BSG v. 8. 12. 1999) 1237

BETRIEBSWIRTSCHAFT**AUFSATZ**

Effektives und schlattes
Controlling für mittelständische
Unternehmen
von Dr. Christopher Jahn 1239

Beilage

DStR-Entscheidungsdienst
(DStRE) Heft 14/2000

Organ der Bundes-
steuerberaterkammer

29
2000